



Satzung

Vorbemerkung: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Geschichts- und Heimatverein Kirchberg e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in 34305 Niedenstein-Kirchberg

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter der Nr. VR 402 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Denkmalpflege sowie die Weckung von historischem Interesse und die Vermittlung historischer Kenntnisse.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung und Betreuung des Heimatmuseums,

- den Betrieb und die Unterhaltung des historischen Backhauses,

- die Unterhaltung und Betreuung von kulturgeschichtlichen Wanderwegen,

- Führungen sowie Veranstaltungen zur Veranschaulichung von früheren Lebensweisen der dörflichen Bevölkerung,

- bürgerschaftliche Beiträge für die Pflege und die Erweiterung seiner Sammlungen,

- Nutzbarmachung (Aufbereitung und Veröffentlichung) seiner Bestände sowie

- geeignete Veranstaltungen zur Stärkung des Interesses und der Verantwortung für die Bewahrung des kulturellen Erbes.

Der Verein tritt im Besonderen für die Förderung und Pflege des Heimatgedankens und der geschichtlichen Vergangenheit ein.

Dabei sollen auch die heimische Mundart, Sagen, Erzählungen und Überlieferungen aus der Region mit einbezogen werden.

(4) Der Verein unterstützt alle Bestrebungen, die der Heimat-, Kultur- und Denkmalpflege sowie der Volksbildung dienen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben,

40 die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch nur auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

45 (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch Zustimmung des Vorstandes wirksam wird.

Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

50 (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende des Rechnungsjahres mit vierteljährlicher Frist möglich ist, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.

55 (3) Verstößt ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen Sinn und Zweck oder gegen allgemein anerkannten Grundsätze und Ziele des Vereins, so kann es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder ausschließen.

(4) Gegen den Ausschluß ist die Anrufung einer Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

60 (5) Bleibt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des ausstehenden Betrages wird dadurch nicht berührt.

§ 4 Ehrungen

65 (1) Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung (§13) geregelt.

(2) Personen, die in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

70 § 5 Beiträge und Fälligkeit

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung (§ 13) bestimmt.

§ 6 Sparten

75 (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der vereinsmäßigen Zwecke rechtlich unselbständige Sparten bilden.

(2) Die Sparten wählen alle zwei Jahre in ihren Mitgliederversammlungen ihren Spartenleiter.

80 (3) Soweit mit Zustimmung des Vorstands eine Spartenkasse eingerichtet wird, wählen die Sparten alle zwei Jahre in ihren Mitgliederversammlungen ihren Kassierer.

(4) Die jeweiligen Spartenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 9(1)).

(5) Die Aufgaben innerhalb der Sparten werden selbständig durch die Sparte geregelt.

85 § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 8)

§ 8 Vorstand

90 (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

95 (2) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Sicherstellung der Vorstandsarbeit können auf Beschlußvorschlag des Vorstands für die unter § 6 und § 8 (1) genannten Funktionen

100 (Spartenleiter, Schriftführer und Schatzmeister) Stellvertreter gewählt werden.

(5) Die gewählten Stellvertreter nach Absatz 4 können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind jedoch ausschließlich in Wahrnehmung einer Stellvertretung stimm- und vertretungsberechtigt.

105 (6) Der Vorstand kann um bis zu 5 Beisitzer zum „erweiterten Vorstand“ erweitert werden.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang gewählt.

Die Beisitzer können auf Verlangen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden.

110 Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

115 Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen müssen von ihm einberufen werden, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

120

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ergänzen. Die Amtszeit des Nachrückers endet mit der nächsten regulären Neuwahl.
- 125 (9) Der Schriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach Maßgabe des Vorsitzenden, soweit sie nicht von diesem selbst geführt werden.
- (10) Der Schatzmeister ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich und erstattet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- 130 (11) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluß nach vorheriger Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer vorzulegen. Es ist ein Prüfbericht auszufertigen, der von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem Hauptvorstand (§ 8 (1)),
 - bis zu vier Beisitzern (§ 8 (6)),
 - 135 - den Spartenleitern (§ 6).
- (2) Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie wird unter Beachtung der hierzu gefaßten Beschlüsse der jeweils vorausgegangenen Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens
- 145 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem **Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niedenstein** einberufen.

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal in jedem Jahr einberufen werden. In jeder Mitgliederversammlung sind der Vorstandsbericht, der Kassenbericht sowie der Kassenprüfbericht vorzulegen.

- 150 (2) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresrechnung und der Prüfberichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - **Wahl der Kassenprüfer,**
 - 155 - Maßnahmen von außergewöhnlicher finanzieller oder wirtschaftlicher Tragweite,
 - Satzungsänderungen,
 - Verabschiedung einer Geschäftsordnung, **Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung und deren Aktualisierungen**
 - und
 - 160 - Auflösung des Vereins.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung gerichtet sind, sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand mit einer Begründung einzureichen.

165 (4) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen Punkten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren
170 Behandlung sie für erforderlich hält.

(6) Beschlüsse, die durch einen Antrag auf Satzungsänderung und/oder Auflösung des Vereins entstehen, bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom
175 Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Aufsteller zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- ein Zehntel der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

180 (9) Die Beantragung muß schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

(10) Nach rechtmäßiger Beantragung beim geschäftsführenden Vorstand muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden.

(11) Alle Formalitäten sind die gleichen wie bei einer ordentlichen
185 Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung / Kassenprüfer

(1) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine direkte Wiederwahl ist **nicht**
190 zulässig.

(2) Fällt ein Kassenprüfer in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfer kommissarisch benennen. Dieser muß von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muß die Kassenprüfung wiederholt werden.

195 (3) Die Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung der Kasse des Hauptvereins und der Kassen der Sparten durch. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Das Ergebnis der Kassenprüfungen wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis
200 gegeben. Die Kassenprüfer beantragen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Datenschutz

- 205 (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- 210 - Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung und
- Übermittlung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und
- 215 Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Ebenso stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- 220 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung und
- Löschung
seiner Daten.

§ 13 Ordnungen

- 225 (1) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- 230 - eine Ehrungsordnung
- eine Beitragsordnung
- (2) Die in Absatz (1) genannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen und aktualisiert.
- (3) Der Vorstand beschließt seine Vorstands-Geschäftsordnung und paßt sie an
- 235 veränderte Gegebenheiten an. Hierüber befindet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- (4) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Satzungsänderung

- 240 (1) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muß in der Einladung der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut angekündigt werden.

(2) Satzungsänderungen werden nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

245 (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht Fritzlarn (Vereinsregister) anzuzeigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliedsversammlung erfolgen und muß mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

250 (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Niedenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Kirchberg verwenden darf.

255 (3) Die Auszahlung des Restvermögens an die Stadt Niedenstein darf erst nach Freigabe durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Die Vereinssatzung muß jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden.

260 (2) Soweit Mitteilungen des Vereins nicht schriftlich ergehen, erfolgen sie durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niedenstein.

(3) Diese Fassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung beim Amtsgericht Fritzlarn in Kraft.

265 Kirchberg, am 22. März 2019

Enno Onnen
Vorsitzender

Alfred Sommer
stellvertretender Vorsitzender

270

Markwart Lindenthal
Schriftführer

Klaus-Dieter Wolff
Schatzmeister

275